

**INFORMATION**  
**ZUR ERLANGUNG EINES KOSTENZUSCHUSSES**  
**FÜR PSYCHOTHERAPIE**  
**im Rahmen der „Präventivhilfen“ nach dem StKJHG**  
Stand: Mai 2024

Sie haben sich als zivilrechtlich zum Unterhalt Verpflichtete/r entschlossen, für Ihre minderjährige Tochter/Ihren minderjährigen Sohn eine **Psychotherapie** in Anspruch zu nehmen. Die Kosten dafür sind primär von Ihnen selbst zu tragen, allerdings haben Sie die Möglichkeit einen Kostenzuschuss bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz, Amt für Jugend und Familie, zu beantragen.

1. Folgende Voraussetzungen müssen dazu vorliegen:
  - schriftliche Antragstellung auf Gewährung eines Zuschusses bei Ihrer zuständigen Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz,
  - **Übermittlung des Therapieplans für das 1./2.Behandlungsjahr durch Ihre/Ihren PsychotherapeutIn,**
  - Vorlage der Bestätigung über die Kostenbeteiligung des Sozial- und Krankenversicherungsträgers (ÖGK, BVA usw.); Informationen erhalten Sie bei Ihrer/Ihrem Psychotherapeutin/Psychotherapeuten bzw. bei der ÖGK, Tel.Nr. 05076615/3810
  - Bestätigung des/der AmtspsychologIn über die Notwendigkeit der Psychotherapie,
  - innerhalb der letzten 18 Monate darf kein Zuschuss für Psychotherapie in Anspruch genommen werden (gilt nicht für Verlängerungen).
2. Sind die obigen Voraussetzungen gegeben, können maximal 35 Therapieeinheiten für die Dauer eines Behandlungsjahres bezuschusst werden. Der Kostenzuschuss kann erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung (Einlangen des Antrages bei der Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz) gewährt werden.
3. Über die Zuerkennung entscheidet die Bezirkshauptmannschaft/Stadt Graz mittels Leistungszusage, längstens innerhalb von 8 Wochen ab Einlangen des Antrages bei der Bezirksverwaltungsbehörde.  
Ein Rechtsanspruch auf Kostenzuschuss besteht **nicht**, demnach ist auch kein Rechtsmittel zulässig.
4. Die Zuschussleistung erfolgt nach Vorlage der saldierten Honorarnote und beträgt pro Einzeltherapieeinheit € 35,27 bzw. pro Gruppentherapieeinheit € 9,90 pro Person.
5. Im Einzelfall kann über Antrag für ein weiteres Behandlungsjahr im Ausmaß von max. 30 Therapieeinheiten ein Kostenzuschuss in Höhe von € 26,97 pro Einzel-

therapieeinheit bzw. € 7,42 pro Gruppentherapieeinheit pro Person gewährt werden, wenn die Notwendigkeit der Fortsetzung der Psychotherapie von der/dem Amtspsychologin/Amtspsychologen bestätigt wird. Jedenfalls sind die Vorlage eines Therapieplanes, entsprechende Angaben über den Therapieverlauf, eine Begründung der noch bestehenden Therapiebedürftigkeit sowie die Vorlage der Bestätigung über die Kostenbeteiligung des Sozial- und Krankenversicherungsträgers (ÖGK, BVA usw.); für das 2. Behandlungsjahr notwendig.

6. Sie haben sich als Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Person an mindestens 1/5 der Therapieeinheiten aktiv zu beteiligen.
7. Ein Kostenzuschuss wird nicht geleistet, wenn die psychotherapeutische Behandlung zur Gänze auf Kosten eines Sozial- oder Krankenversicherungsträgers erfolgt, oder ein Kostenzuschuss für psychologische Behandlung gewährt wird.